

Erkrath, den 20.06.2018

Verfassung
der Evangelischen Kita Erkrath,
in Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Erkrath
mit Kindern im Alter von 2-6 Jahren
Stand: Mai 2018

Präambel

(1) Vom 26.03. -27.03.2018 trat das pädagogische Team der Evangelischen Kindertagesstätte Erkrath als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

Diese Partizipationsrechte, das Recht auf Mitbestimmung und das Recht auf Selbstbestimmung sind in den Gesetzen, u.a. UN-Kinderkonventionen, KJHG und KiBiz geregelt, auf die sich die pädagogischen Fachkräfte in der Umsetzung ihrer Verfassung berufen.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

Die Mitarbeitenden gehen von dem eigenen Grundverständnis aus, dass alle Kinder Geschöpfe Gottes sind, die grundsätzlich zu wertschätzen und darauf angewiesen sind, dass man ihnen empathisch und respektvoll begegnet und sie unterstützt.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns, dazu gehört, dass Kinder diskutieren, ihre Meinung äußern und sich streiten lernen.

(4) Die Verfassung ist Teil der Konzeption der Einrichtung. An manchen Stellen wird auf die Regelungen in der Konzeption verwiesen.

(5) Die Partizipationsrechte werden den Kindern gewährt unter der Wahrung der Rahmenbedingungen, solange Rechte nicht zum Belastungsfaktor für andere in der Einrichtung werden. Die Rechte können nicht durchgesetzt werden gegen alle Stimmen der pädagogischen Fachkräfte und nicht gegen alle Stimmen der Kinder.

(6) Rechte können begründet eingeschränkt werden, wenn das Personal die Aufsichtspflicht nicht gewährleisten kann, und/oder die Zeit eine Umsetzung nicht möglich macht.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Evangelischen Kindertagesstätte Erkrath sind die Vollversammlung, die Gruppenkonferenzen, die altershomogenen Konferenzen und die Interessen - Konferenzen (Ausschüsse).

§ 2 Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung findet einmal im Vierteljahr und nach Bedarf statt.

(2) Die Vollversammlung setzt sich aus allen jeweils anwesenden Kindern und pädagogischen Fachkräften zusammen. Es besteht eine Teilnahmepflicht. Bei Bedarf können Elternvertreter eingeladen werden.

(3) Die Themen, die in der Vollversammlung behandelt werden sollen, sind einrichtungsspezifische Themen. Die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte können Themen einbringen. Themen können in den Gruppenkonferenzen, den Ausschüssen und den altershomogenen Konferenzen vorbereitet werden.

(4) Die Vollversammlung

1. sichtet und diskutiert die Themen, die in den anderen Konferenzen gesammelt wurden

2. entscheidet gegebenenfalls unmittelbar über die Angelegenheiten

3. setzt gegebenenfalls Ausschüsse ein, die einzelne Themen bearbeiten und entscheiden oder eine Entscheidung der Vollversammlung vorbereiten,

4. nimmt Entscheidungen, die Ausschüsse getroffen haben, zur Kenntnis,

5. entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über Angelegenheiten, zu denen die Ausschüsse entscheidungsreife Vorlagen machen.

(5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(6) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von einer pädagogischen Fachkraft und von beauftragten Kindern geführt, sie werden im Protokoll Ordner gesammelt.

§ 3 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden alle zwei Wochen statt und können bei Bedarf zusätzlich einberufen werden.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen anwesenden Kindern und den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen.
- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Bei den Entscheidungsfindungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Themen, die alle Kinder der Kindertagesstätte betreffen, werden in der Vollversammlung vorgetragen und entschieden.
- (6) Die Gruppenkonferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und in einem Ordner gesammelt.

§ 4 Altershomogene Konferenzen

Für die altershomogenen Konferenzen wird eine Probephase von drei Monaten vereinbart

- (1) Die altershomogenen Konferenzen finden alle vier Wochen statt und können bei Bedarf zusätzlich einberufen werden.
- (2) Die altershomogenen Konferenzen setzen sich aus den Kindern einer Altersgruppe und den für die jeweilige Konferenz beauftragten pädagogischen Fachkräften zusammen.
- (3) Die altershomogenen Konferenzen beraten Themen, die die Altersgruppe angehen und die die Kinder und / oder die pädagogischen Fachkräfte in die Konferenz einbringen.
- (4) Die altershomogene Konferenz entscheidet über Angelegenheiten, die diese Altersgruppe betrifft, Angelegenheiten, die Gruppen oder die gesamte Einrichtung betreffen, werden in die Gruppenkonferenz oder die Vollversammlung eingebracht.
- (5) Bei den Entscheidungsfindungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (6) Die altershomogenen Konferenzen und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und in einem Ordner gesammelt.

§ 5 Ausschüsse - Interessengruppen

(1) Die Ausschüsse setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern zusammen. Die Anzahl ist unbegrenzt.

In den Ausschüssen können nach Bedarf pädagogische Fachkräfte, Eltern, Leitung, Träger und/oder weitere Fachpersonen hinzugezogen werden. Sie sollen unmittelbar nach ihrer Einsetzung einen Termin für ihre konstituierende Sitzung vereinbaren.

(2) Die Ausschüsse informieren die Vollversammlung über Entscheidungen, die sie getroffen haben.

(3) Bereiten die Ausschüsse eine Entscheidung der Vollversammlung vor, werden die möglichen Alternativen zuvor von der Arbeitsgruppe trennscharf visualisiert und in der Vollversammlung vorgestellt.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Die Ergebnisse werden für alle sichtbar mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in einem Ordner gesammelt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Tagesstruktur

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie ihren Tag innerhalb der Tagesstruktur der Kita gestalten, dazu gehört zu entscheiden,

1. über die Dauer, wieviel Zeit sie für Ihre Mahlzeiten einsetzen (siehe auch §11 Mahlzeiten)
2. ob sie am Stuhlkreis / Sitzkreis teilnehmen
3. neben wem sie beim Essen und im Stuhlkreis sitzen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder an Gruppenprojekten teilnehmen
2. dass die Kinder am Mittagessen, der Mittagsruhe und dem Abschlusskreis teilnehmen.

§ 7 Freispiel

(1) Die Kinder haben während der Freispielphasen das Recht, selbst zu entscheiden, mit wem, wann, wo, wie lange und wie sie sich beschäftigen.

Dieses Recht umfasst auch die Rechte,

1. sich in allen geöffneten Spielbereichen aufzuhalten,
2. sich nach Absprache unbeaufsichtigt auf dem Außengelände und im Bewegungsraum aufzuhalten. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Anzahl der Kinder auf sechs zu begrenzen und Kindern das unbeaufsichtigte Spiel nicht zu gestatten, wenn die Umgangsregeln nicht eingehalten werden.
3. ab 4 Jahren und mit „Werkführerschein“ ohne Aufsicht im Werk-Raum zu werken.

4. sich unbeaufsichtigt in der Kita in einem geöffneten Spielbereich aufzuhalten, während die Gruppen auf dem Außengelände spielen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, welche Spielbereiche geöffnet sind.

5. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an der Fußballzeit und / oder am freien Tanzen im Bewegungsraum (montags und mittwochs) teilnehmen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder an Gruppenaktivitäten teilnehmen.

§ 8 Gruppeninterne Aktivitäten

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie an gruppeninternen Aktivitäten teilnehmen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich aber das Recht vor zu bestimmen,

1. dass alle Kinder der Gruppe an gruppeninternen Aktivitäten teilnehmen, wenn etwas besprochen oder gemacht werden soll, das für alle Kinder wichtig ist.

2. dass alle Kinder der Gruppe an den Geburtstagsfeiern teilnehmen.

§ 9 Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Projekten mitzuentcheiden.

(2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie an Projekten teilnehmen.

(3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie am gruppenübergreifenden Projekt „Singen im Seniorenheim“ teilnehmen.

Anmerkung: Projektgruppe „Singen im Seniorenheim“ wird von den pädagogischen Fachkräften der Pinguingruppe geleitet.

§ 10 Vorschularbeit (im letzten Kita Jahr)

(1) Die Kinder haben das Recht über den Namen der Vorschulgruppe mit zu bestimmen.

(2) Die Kinder haben das Recht, teilweise über die Themen und die Ausflüge der Vorschulgruppe mit zu bestimmen.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass für die Kinder eine Teilnahmepflicht an den Aktivitäten der Vorschulgruppe besteht. Ausnahmen sind möglich.

§ 11 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, solange gewährleistet bleibt, dass für alle etwas da ist.

(2) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob und wann sie frühstücken.(7.00 – 11.00 Uhr)

(3) Die Kinder haben das Recht, in einem von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Zeitrahmen selbst zu entscheiden, wann und wie oft sie das Frühstück einnehmen und ob sie am Nachmittag am „Snack“ (14.00 - 16.00 Uhr) teilnehmen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, die Kinder zum Trinken zu motivieren.

(5) Die Kinder haben das Recht, selbst zu bestimmen, ob sie etwas probieren, neben wem sie sitzen und ihr Essen selber zu nehmen.

(6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder beim Mittagessen anwesend sein müssen.

(7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Kinder auseinander zu setzen, wenn sie die Tischgemeinschaft stören.

(8) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Tischregeln festzulegen.

Siehe Pädagogische Konzeption: Tischkultur

(9) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder nach dem Essen und nach dem Frühstück den Tisch abräumen.

(10) Die Kinder haben das Recht, über den Speiseplan der Mittagsmahlzeiten und die Auswahl der Lebensmittel beim gemeinsamen Frühstück mitzuentcheiden, dabei wird beachtet, dass es 1 x Fisch und 1 x Fleisch pro Woche gibt.

§ 12 Schlafen

Kinder haben ein unterschiedliches individuelles Schlafbedürfnis.

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wann und wie lange sie schlafen.

(2) Die Kinder haben das Recht aufzustehen, wenn sie nach ca. 30 - 45 Minuten nicht eingeschlafen sind.

(3) Die Kinder haben das Recht, weiter zu schlafen, wenn sie in der Ruhephase eingeschlafen sind.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor,
mit den Eltern gemeinsam zu entscheiden, ob das Kind zum Schlafen hingelegt wird.

§ 13 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht, über ihren Körper und ihre Gefühle selbst zu bestimmen. Dazu gehören die Rechte,

1. selbst zu entscheiden, mit welchen Kindern und Erwachsenen sie in welcher Form Körperkontakt haben möchten.
2. wer sie wickeln darf, wann sie gewickelt werden und ab wann sie keine Windeln mehr tragen wollen.
3. wer ihnen beim An- und Ausziehen hilft.
4. wann sie auf Toilette gehen

(2) Die pädagogischen Fachkräfte motivieren die Kinder, ihre Windel zeitnah wechseln zu lassen, wenn das Kind Stuhlgang hatte und / oder die Windel durchgeweicht ist. Die Kinder werden nicht gegen ihren

Willen gewickelt, geeignete Maßnahmen werden in diesem Fall eingeleitet... (eine weitere Bezugsperson könnte das Auswechseln der Windel begleiten)

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass vor dem Essen und nach dem Toilettengang die Hände gewaschen werden.
2. dass die Kinder die Zähne putzen.
3. dass die Kinder an den Untersuchungen des Gesundheitsamtes teilnehmen.

(4) Die Kinder haben das Recht, in Absprache mit den Eltern und den pädagogischen Fachkräften, über die eigene Sauberkeitsentwicklung mit zu entscheiden. Dazu gehören die Gespräche mit den Kindern über die Hilfe, die sie brauchen, um „trocken“ zu werden.

§ 14 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie Hausschuhe, Stoppersocken anziehen oder barfuß laufen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder vor und beim Mittagessen Hausschuhe oder Stoppersocken tragen.
2. dass die Kinder, wenn sie im Turnraum spielen, Turnsachen oder eine Leggings / T Shirt tragen, dass keine Kordeln, Bänder, Strumpfhosen und Schmuck getragen werden.
3. dass die Kinder mindestens mit Unterwäsche bekleidet sind.
4. dass die Kinder im Werkraum feste Schuhe tragen.

(3) Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden,

1. wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände der Einrichtung kleiden,
2. ob sie ihre Jacken anziehen, diese Entscheidung wird von den pädagogischen Fachkräften begleitet, die Jacken können gegebenenfalls geholt werden.

3. Die Kinder haben das Recht, selbst zu entscheiden, ob sie eine Matschhose und Gummistiefel anziehen, sie ziehen auf jeden Fall eine Matschhose und Gummistiefel an, wenn sie

- matschen
- mit den Knien im nassen Sand sitzen möchten
- in einer Pfütze spielen wollen.

Diese Regel gilt nicht bei sommerlichen Temperaturen.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. wie die U 3 Kinder sich im Außengelände bei feuchter Witterung kleiden,
2. nach Krankheiten der Kinder in Absprache mit den Eltern und Kindern mit zu entscheiden, was die Kinder anziehen,

3. in welchen Situationen die Kinder besondere Schutzkleidung tragen müssen. Dies gilt auch für Sonnenschutzkleidung im Außenbereich.

4. wie die Kinder sich bei Ausflügen kleiden, z. B. feste Schuhe im Wald.

§ 15 Umgangsregeln

(1) Die Kinder haben ein Recht auf Wertschätzung und Empathie der pädagogischen Fachkräfte. Sie haben ein Recht auf Hilfsbereitschaft durch andere, dass ihre Grenzen und ihr Nein akzeptiert werden. Die Kinder haben ein Recht darauf, dass ihre Gefühle ernstgenommen werden und sie einen respektvollen Umgang untereinander erfahren.

(2) Die Kinder haben das Recht sich ihre „Bezugsperson“ innerhalb der Gruppe selbst zu wählen.

(3) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und über den Umgang mit Regelbrüchen.

Dazu gehört:

1. Kinder und pädagogische Fachkräfte bestimmen gemeinsam über die Regeln für „Kampfspiele“. Das Projekt „ Ringen und Raufen“ dient als Grundlage.

2. Kinder und pädagogische Fachkräfte bestimmen gemeinsam über die Regeln für den Umgang mit Musikinstrumenten.

3. Die Kinder und die pädagogischen Fachkräfte erarbeiten gemeinsam Regeln für den Flur.

4. Die Kinder übernehmen eine Mitverantwortung für einen fürsorglichen Umgang untereinander und für die Einhaltung der Regeln des Zusammenlebens, die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder durch Motivation dabei.

5. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder kein Spielzeug von zuhause mitbringen dürfen, dies gilt nicht für die „ Übergangsobjekte“ die die Kinder in der Eingewöhnungsphase oder nach längerer Abwesenheit mitbringen.

(4) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden, wann und wie individuelle Interessenskonflikte, an denen sie beteiligt sind, gelöst werden. Dieses Recht bezieht sich auch auf Konflikte, die sie mit pädagogischen Fachkräften haben. Sie haben das Recht selbst zu entscheiden, wann sie sich entschuldigen.

(5) Sozialverhalten ist gleichzeitig ein Übungsfeld für alle Beteiligten, deswegen behalten sich die pädagogischen Fachkräfte das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt, beleidigt und ausgelacht werden darf.

2 dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt werden darf.

3. dass keiner zu etwas überredet wird, was er nicht möchte.

4. bei Bandenbildung mit dem Zweck, viele gegen einen und bewusstem Ausgrenzen einzelner oder körperlichen Angriffen, einzugreifen.

5. dass die Kinder sich nicht in Gefahrensituationen begeben, die sie selber nicht einschätzen können.

§ 16 Raumgestaltung / Ausstattung

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die räumliche Gestaltung der Innenräume und des Außengeländes mit zu entscheiden.

§ 17 Feste

(1) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden, wie Feste gestaltet werden.

Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung der Karnevalsfeier und des Sommerfestes mit zu bestimmen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor,

1. die Termine für die Feste zu bestimmen,
2. einen Überraschungsteil vorzubereiten,
3. die Rahmenbedingungen festzulegen,
4. ein Anhörungs- und Vetorecht zu haben.

§ 18 Finanzen / Anschaffungen

(1) Die Kinder haben das Recht, im Rahmen der von der Einrichtungsleitung vorgegebenen finanziellen Möglichkeiten, über Anschaffungen für die Gruppen und für die gesamte Einrichtung mit zu entscheiden.

(2) In allen darüber hinausgehenden Finanzangelegenheiten haben die Kinder kein Mitspracherecht.

§ 19 Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht, mit zu entscheiden über die Gestaltung und die Ziele von Ausflügen.

(2) Die Kinder haben das Recht, nicht an einem Ausflug teilzunehmen, wenn sie in dieser Zeit nach Absprache mit den pädagogischen Fachkräften in einer anderen Gruppe bleiben können.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass alle Kinder an einem Ausflug teilnehmen, wenn es ein Ausflug für die gesamte Kita ist.

(4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Ziele und Inhalte für Ausflüge, die die Bildungsbereiche betreffen zu bestimmen.

§ 20 Sicherheit/ Gesetzliche Vorgaben

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder unübersehbare körperliche und psychische Gefahren bestehen oder wenn die Aktivitäten / Wünsche der Kinder gegen die gesetzlichen Vorgaben (Hygieneverordnung / Aufsichtspflicht) verstoßen.

§ 21 Rahmenbedingungen

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Öffnungszeiten, die Zeitstruktur des Tages, die Schließzeiten der Einrichtung, Dienstplan der Mitarbeitenden, den Haushalt der Einrichtung und den Personalschlüssel mit zu entscheiden.

§ 22 Personal

(1) Die Kinder haben nicht das Recht, über Personalangelegenheiten jedweder Art mit zu entscheiden.

§ 23 Elternmitbestimmung:

(1) Die Elternversammlung wird vertreten durch den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und das Recht, Änderungen in der Kita-Verfassung vorzuschlagen. Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden im Konsens, ob sie die Änderungsvorschläge in der Kita-Verfassung aufnehmen.

(3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, Elternvorschläge nicht zu berücksichtigen, wenn die Änderungsvorschläge den pädagogischen und konzeptionellen Grundsätzen der Evangelischen Kindertagesstätte Erkrath und des Trägers widersprechen.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 24 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Evangelische Kindertagesstätte Erkrath.

Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Unterschriften der pädagogischen Fachkräfte